

**Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Az: 31/32205/5433.31-0

Flurneuordnungsverfahren: Görmin
Gemeinde: Görmin
Landkreis: Vorpommern-Greifswald

**Ladung zur Teilnehmersammlung und zur Nachwahl von
Vorstandsmitgliedern**

Im Auftrag des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft „Görmin“ werden die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Verfahrensgebiet sowie die sonstigen Beteiligten am Flurneuordnungsverfahren (gem. § 10 Nr. 2 FlurbG) oder ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten hiermit zu einer Teilnehmersammlung eingeladen.

Versammlungstermin: Mittwoch, den 27.09.2023 um 19.00 Uhr

**Versammlungsort: „Dörphus“
Max-Köster-Straße 4
17121 Görmin**

Tagesordnung:

1. Information über Flurneuordnungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
2. Stand des Flurneuordnungsverfahrens „Görmin“
3. Nachwahl von 4 stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
4. Sonstiges

Hinweise zur Nachwahl von Vorstandsmitgliedern:

Mit dem Beschluss über die Anordnung des Verfahrens ist die Teilnehmergeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens „Görmin“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Die Teilnehmergeinschaft ist Trägerin des Verfahrens und besteht aus der Gesamtheit der Eigentümer und Erbbauberechtigten. Für sie handelt als ausführendes Gremium und Interessenvertretung ein aus ehemals 4 Mitgliedern und 4 Stellvertretern bestehender Vorstand, der auf 5 Mitglieder und 5 Stellvertreter vergrößert werden soll.

Durch das Ausscheiden von Mitgliedern und Stellvertretern ist die Nachwahl von Mitgliedern des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft notwendig. Die Mitglieder und Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Teilnehmer, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke können bei der Flurneuordnungsbehörde angefordert werden.

Wahlberechtigt sind alle im Wahltermin anwesenden Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte oder deren Bevollmächtigte. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Bevollmächtigte haben sich im Wahltermin durch eine schriftliche Vollmacht des zu vertretenden Eigentümers auszuweisen.

Wählbar sind die Verfahrensbeteiligten aber auch Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind. Ebenso können auch am Wahltermin abwesende Personen gewählt werden, wenn die Bereitschaft hierzu schriftlich im Wahltermin vorgelegt wird. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§ 21 Abs. 3 FlurbG).

Stralsund, den 06.07.2023

Im Auftrag

gez. Beierle
Dezernent
Integrierte ländliche Entwicklung